

BVGer D-3027/2020 vom 9. November 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3027_2020

FR: TAF D-3027/2020 du 9 novembre 2021

IT: TAF D-3027/2020 del 9 novembre 2021

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat 31a I a,c,d,e) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Die vorliegend anzuwendenden Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1-7 und Art. 84) sind unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden, weshalb das Gericht nachfolgend die neue Gesetzesbezeichnung verwendet.

E. 1.3

Wie mit Zwischenverfügung vom 8. April 2021 festgestellt, wurde für das Verfahren des Beschwerdeführers und dasjenige seiner Ehefrau K._____ (Geschäfts-Nr. D-3393/2020) Koordination und Behandlung durch denselben Spruchkörper angeordnet. Aufgrund des Ausgangs des vorliegenden Beschwerdeverfahrens wird das Verfahren der Ehefrau des Beschwerdeführers K._____ (Geschäfts-Nr. D-3393/2020) sistiert.

E. 2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (aArt. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 3.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen, ist die Beurteilungskompetenz der

Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVerGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.). Die Fragen der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl bilden demgegenüber nicht Gegenstand des angefochtenen Nichteintretensentscheides und damit auch nicht des vorliegenden Verfahrens (vgl. BVerGE 2011/9 E. 5). Demgegenüber hat die Vorinstanz die Frage der Wegweisung und des Vollzugs materiell geprüft; diesbezüglich kommt dem Bundesverwaltungsgericht volle Kognition zu.

E. 4.1

Die Vorinstanz stütze ihren Entscheid auf Art. 31a Abs. 1 Bst. e AsylG und trat auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht ein. Er sei mit einer türkischen Staatsbürgerin verheiratet, habe bereits vor der Eheschliessung mehr als (...) Jahre in der Türkei gelebt und sei nach der Heirat weitere (...) Jahre in der Türkei verblieben, ehe er freiwillig und legal aus der Türkei ausgereist sei. Der Beschwerdeführer besitze zwar keine türkische Aufenthaltsbewilligung, indessen sei er im Besitz eines provisorischen Schutzausweises, welcher allen in der Türkei lebenden Syrern ausgestellt werde. Aufgrund der Eheschliessung mit einer türkischen Staatsangehörigen stehe fest, dass er zusammen mit seiner Ehefrau in die Türkei zurückkehren und sich dort niederlassen könne. Auch wenn der Beschwerdeführer geltend mache, in der Türkei keine Aufenthaltsbewilligung erhalten zu haben, sei es ihm gelungen, sämtliche für die Eheschliessung notwendigen Papiere über [eine Behörde] in der Türkei erhältlich zu machen. Vor diesem Hintergrund erscheine sein Vorbringen, er müsse für den Erhalt einer türkischen Aufenthaltsbewilligung erst nach Syrien zurück- und erneut in die Türkei einreisen, zweifelhaft. Schliesslich habe der Beschwerdeführer auch keine asylrelevante Gefährdung in der Türkei geltend gemacht.

E. 4.2

In der Beschwerde wird zunächst geltend gemacht, der Beschwerdeführer sei als syrischer Kurde bei einer Rückkehr in die Türkei der dortigen Behördenwillkür ausgesetzt. Zudem besitze er für die Türkei lediglich einen provisorischen Schutzausweis. Um eine türkische Aufenthaltsbewilligung zu erhalten, müsse er zunächst nach Syrien zurück- und wieder in die Türkei einreisen, was ihm als einer in Syrien verfolgten Person nicht möglich sei. In diesem Zusammenhang verkenne die Vorinstanz in ihrer Argumentation, dass er die für die Heirat in der Türkei notwendigen Dokumente nur durch Bestechung des [Behördenmitarbeiters] in L._____ erhalten habe. Schliesslich müsse davon ausgegangen werden, dass ihm bei einer allfälligen Ausschaffung in die Türkei eine Kettenabschiebung nach Syrien drohe.

E. 5

Die Behörde stelle den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Die Sachverhaltsfeststellung ist unvollständig, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043 ff.). Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall

aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVerGE 2012/21 E. 5).

E. 6.1

Auf Asylgesuche ist gemäss der vom SEM angewandten Bestimmung in der Regel nicht einzutreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat weiterreisen können, in dem Personen, zu denen sie enge Beziehungen haben, oder nahe Angehörige leben (Art. 31a Abs. 1 Bst. e AsylG). Vorliegend leben derzeit zwar keine nahen Angehörigen des syrischen Beschwerdeführers im Drittstaat Türkei. Solches wäre aber nach einem allfälligen Wegweisungsvollzug der Ehefrau des Beschwerdeführers respektive deren Rückreise der Fall, sofern ihr Asylgesuch rechtskräftig abgelehnt werden sollte. Gemäss der Rechtsprechungspraxis des Bundesverwaltungsgerichts kann die enge Beziehung zu nahestehenden Personen im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. e AsylG bejaht werden, wenn der Wegweisungsvollzug dieser nahestehenden Personen aus der Schweiz in den Drittstaat als zulässig, zumutbar und möglich erachtet wird (vgl. Urteile des BVerGE E-5142/2016 vom 31. Januar 2017 E. 5 und D-7058/2014 vom 15. Dezember 2014 E. 5.1). Dies ergibt sich aus einer teleologischen Betrachtung der Bestimmung: Nach dem Gesetzeszweck kommt es - und auch aus der Interessenlage des Beschwerdeführers - nicht darauf an, ob zum Zeitpunkt des Entscheides der Asylbehörden Personen mit engen Beziehungen oder nahe Angehörige im betreffenden Drittstaat leben. Vielmehr ist massgeblich, dass während des voraussichtlichen Aufenthalts nach der Einreise des Beschwerdeführers in den Drittstaat dort Personen leben, zu denen er enge Beziehungen hat oder die nahe Angehörige sind, indem er etwa zusammen mit solchen Personen (in casu seiner Ehefrau und Mutter seines Sohnes) dort einreisen und Wohnsitz nehmen kann.

E. 6.2

Damit die Wegweisung in den Drittstaat rechtskonform angeordnet respektive auf das Asylgesuch nicht eingetreten werden kann, muss sichergestellt sein, dass die asylsuchende Person in den Drittstaat zum Zwecke der Wohnsitznahme tatsächlich einreisen darf. Das SEM begründet in der angefochtenen Verfügung die Einreisemöglichkeit zum Zwecke der Wohnsitznahme des Beschwerdeführers und seines Sohnes in der Türkei unzureichend, indem es sich auf die Feststellung beschränkt, dass der Beschwerdeführer bei einem früheren Aufenthalt in der Türkei einen provisorischen Schutzausweis erhalten habe, er in dieser Zeit nicht ausgewiesen worden sei und es ihm damals möglich gewesen sei, die für die Heirat benötigten Papiere zu beschaffen. Im Übrigen ist festzustellen, dass sich das SEM in der angefochtenen Verfügung vom 3. Juni 2020 hinsichtlich des Aufenthaltsrechts von syrischen Staatsangehörigen in der Türkei auf einen unterdessen bereits älteren Internetlink («zuletzt abgerufen am 23. März 2020») aus zwar öffentlicher, aber inoffizieller Quelle bezieht. Diesbezüglich ist das SEM aufzufordern, seine Recherchen zu aktualisieren. Aufgrund der gegenwärtigen Aktenlage ist somit nicht mit genügender Sicherheit erstellt, dass der Beschwerdeführer und sein Sohn tatsächlich in die Türkei zum Zwecke der Wohnsitznahme einreisen können. Das SEM ist mithin verpflichtet, die notwendigen Abklärungen zur Einreisemöglichkeit von syrischen Ehegatten von türkischen Staatsangehörigen und des gemeinsamen Kindes zum Zwecke der Wohnsitznahme beispielsweise beim türkischen Konsulat vorzunehmen. Angesichts des gebotenen Handelns von Amtes wegen ist unbeachtlich, dass die diesbezügliche unvollständige Sachverhaltsfeststellung auf Beschwerdeebene nicht gerügt wurde.

E. 6.3

Zusammenfassend ist die Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. e AsylG als Nichteintretensgrund in diesem Fall nicht ausgeschlossen. Vorliegend erweist sich der rechtserhebliche Sachverhalt aber als nicht ausreichend erstellt, weil die Vorinstanz die Einreisemöglichkeit des syrischen Beschwerdeführers und seines Sohnes mit dem Zweck der Wohnsitznahme in der Türkei nicht ausreichend prüfte. Die Voraussetzungen von Art. 31a Abs. 1 Bst. e AsylG können somit aufgrund der derzeitigen Aktenlage nicht geprüft werden. Da weitere Erhebungen notwendig sind und sich das Verfahren mithin noch nicht als spruchreif erweist, ist die angefochtene Verfügung zu kassieren. Die Sache ist an die Vorinstanz zurückzuweisen, welche weitere Abklärungen zu treffen hat.

E. 6.4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung beantragt wird. 7.7.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). 7.2 Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Massgeblich sind die in Art. 8 ff. VGKE genannten Bemessungsfaktoren. Mit Eingabe vom 9. März 2021 wurde eine Kostennote ins Recht gelegt, wonach sich die Bemühungen des Rechtsvertreters auf 7.65 Stunden bei einem Stundenansatz von Fr. 300.- belaufen. Zusätzlich werden Auslagen in der Höhe von Fr. 770.40 aufgeführt. Der vom Rechtsvertreter ausgewiesene Stundenansatz von Fr. 300.- bewegt sich im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 VGKE. Aufgrund der Angabe («[Name des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau]») sowie aufgrund des geltend gemachten zeitlichen Aufwands in der Kostennote ist davon auszugehen, dass sich die Kostennote auf beide Verfahren bezieht und entsprechend nur die Hälfte der geltend gemachten Kosten von Fr. 2'643.- als Parteientschädigung auszurichten ist. Die Vorinstanz wird demnach angewiesen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'321.50 auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.